

zimmern, in Sachsen waren die Zölle ganz unbedeutend; für die Raab und Altpommern bestand zwar ein Einfuhrverbot, doch wurden jeder Zeit Pässe zum Eingang gegen eine Abgabe von 8½ % des Wertes gewährt. Das Allerwichtigste aber war, daß Grenzölle und Grenzollbewachung nicht bestanden, die Abgaben nur als Acrise in den Städten erhoben wurden, seit der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung aber Manufacturen und Gewerbe auch auf dem Lande betrieben werden durften. Nun war durch einen der vielleicht segensreichsten Acte für Deutschland, durch die Continentalperre Napoleon's, die englische Industrie aus Deutschland verdrängt und die deutsche gehoben, theilweise ganz neu geschaffen. Im Jahre 1811 sank die englische Einfuhr auf fast Null, auf nur 120 000 Pfund. Dies änderte sich mit dem Wiederaufheben der Continentalperre i. J. 1818. Die Engländer warfen in der ausgesprochenen Absicht, die deutsche Industrie „in ihren Windeln zu erstickeln“ (Worte Lord Brougham's), 1814 und in den folgenden Jahren ihre Industrieerzeugnisse auf den ihnen wieder erschlossenen deutschen Markt. Im Jahre 1814 ging allein für 14 Millionen Thaler Baumwollgarn aus England nach Deutschland; die englische Einfuhr nach Deutschland betrug i. J. 1815 9 119 000 Pfund Sterling. Unter diesem Druck brach die deutsche und die preussische Industrie gänzlich zusammen. Die Jahre 1816 und 1817 waren ganz trübselig für Deutschland. Auf den allgemeinen Sturm der Enttäuschung, der namentlich aus dem Westen hervorbrach, erfolgte die Zusammenberufung einer Conferenz nach Berlin durch König Friedrich Wilhelm III., und wenn auch nicht das dort gewünschte Einfuhrverbot, so wurde doch die Einführung eines Grenzollsystems und eines Schutzzollses von angeblich 10, in Wirklichkeit von 25—40 % des Wertes beschlossen und durch das preussische Gesetz vom 26. Mai 1818 (S.-S. S. 65) in's Leben gefaßt. Dieses Gesetz betraf alle nicht preussischen, auch die deutschen Erzeugnisse und befaßte nicht bloß die Einfuhr, sondern, was für die kleineren deutschen Staaten vernachlässigt werden mußte, auch die Durchfuhr. In § 16 bestimmte das Gesetz: „Der Verkehr im Inneren soll frey sein, und keine Beschränkung desselben zwischen den verschiedenen Provinzen oder Landestheilen des Staats künftig statt finden.“ Ueber die preussischen Zollsätze, die, weniger für die englischen (Qualitäts-) als für die deutschen Waaren, fast prohibitiv wirkten, führten alle deutschen Staaten, was naturgemäß und erklärlich, bitterste Klage. Selbst der Deutsche Bund wurde angerufen, um auf Grund von Art. 19 der Bundesacte gegen Preußen zu interveniren, von Preußen indeß nicht für zuständig erklärt. Zwischen der Alternative, wirtschaftlich unterzugehen oder sich dem preussischen Zollsystem anzuschließen, entschlossen sich die einzelnen deutschen Regierungen schweren Herzens für das letztere. Zwar haben damals einsichtige Männer wie Friedrich List und der bairische Minister Rehmisch die Nothwendigkeit eines gemeinsamen deutschen Zollsystems betont; entscheidend war aber nur die Noth, welche die kleinen mehr oder weniger in der wirtschaftlichen Machtphäre Preußens liegenden oder durch Preußen vom Weltverkehr abgeschnittenen Staaten zwang, die Zollunion mit Preußen abzuschließen: nämlich die Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März 1833 zwischen Preußen und beiden Hessen einerseits und Bayern und Württemberg andererseits vom 30. März 1833<sup>1</sup> den Anschlußungsvertrag mit dem Königreiche Sachsen<sup>2</sup>, 11. Mai 1833 den Anschlußungsvertrag des thüringischen Zoll- und Handels-Vereins<sup>3</sup>, 12. Mai 1835 den Anschlußungsvertrag mit Baden<sup>4</sup>, 10. December 1835 Anschlußungsvertrag mit Nassau<sup>5</sup>, am 2. Januar 1836 mit Frankfurt a. M.<sup>6</sup> u. s. w.<sup>7</sup> Zur Klarstellung ist anzuführen, daß die deutschen Kleinstaaten sich außer Stande sahen, wegen ihrer Lage und Größe allein und ohne Preußen ein zusammenhängendes und abgeschlossenes Wirtschaftssystem zu schaffen, daß die preussische Industrie

<sup>1</sup> Verträge und Verhandlungen über die Bildung des deutschen Zoll- und Handelsvereins, I, S. 1.

<sup>2</sup> Obendorf S. 112.

<sup>3</sup> Obendorf S. 177.

<sup>4</sup> Obendorf II, S. 1.

<sup>5</sup> Obendorf II, S. 200.

<sup>6</sup> Obendorf II, S. 269.

<sup>7</sup> Schon früher waren beigetreten Thelle von Baden-Baden 1819, das Großherzogthum Sachsen-Weimar 1823, Kurland 1822, Anhalt-Desenburg 1823, Lippe 1826, Coburg-Gotha 1823, Hessen-Cassel 1831, Württemberg 1831, Anhalt-Teich und Anhalt-Weißen 1828, beide Herzogthümer 1831, Großherzogthum Hessen 1828, Fürstenthum Hessen 1831.